

Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses einer ausländischen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit einer Geschäftsstelle in Belgien

1. FORMALITÄTEN

Eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Ausland nach dem Gesetz des Staates, dem sie untersteht, gültig gegründet wurde und die in Belgien eine oder mehrere Geschäftsstellen eröffnet (im Folgenden die "ausländische VoG" genannt), unterliegt auch in Belgien bestimmten Offenlegungspflichten in Bezug auf ihren **Jahresabschluss**. Diese Pflichten unterscheiden sich je nach dem, ob es sich um eine große oder sehr große ausländische VoG oder um eine kleine ausländische VoG handelt.

1.1 SEHR GROßE UND GROßE AUSLÄNDISCHE VOG

Eine ausländische VoG, die eine oder mehrere Geschäftsstellen in Belgien unterhält und die als groß oder sehr groß eingestuft werden kann, muss ihren Jahresabschluss durch Hinterlegung bei der Belgischen Nationalbank veröffentlichen (Art. 26octies, § 3, Art. 17, § 2 bis § 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen, im Folgenden das "VoG-Gesetz" genannt). Diese Vorschrift muss stets befolgt werden, auch wenn das nationale Rechtssystem die ausländische VoG nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluss im Herkunftsland zu erstellen oder zu veröffentlichen.

Im Rahmen der Anwendung dieser Rechtsbestimmungen gilt eine ausländische VoG:

- als **sehr groß**, wenn alle belgischen Geschäftsstellen zusammen genommen bei Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresdurchschnitt von mehr als 100 Mitarbeiter, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, aufweisen, oder mindestens zwei der drei folgenden Grenzwerte überschreiten:
 - Jahresdurchschnitt des Personalbestands (in Vollzeitäquivalenten): 50
 - Einnahmen auf Jahresbasis, ausgenommen außerordentliche Einnahmen (zzgl. MwSt.): 6.250.000 EUR
 - Bilanzsumme: 3.125.000 EUR
- als **groß**, wenn alle belgischen Geschäftsstellen zusammen genommen bei Abschluss des Geschäftsjahres mindestens zwei der drei folgenden Grenzwerte erreichen:
 - Jahresdurchschnitt des Personalbestands (in Vollzeitäquivalenten): 5
 - Einnahmen auf Jahresbasis, ausgenommen außerordentliche Einnahmen (zzgl. MwSt.): 250.000 EUR
 - Bilanzsumme: 1.000.000 EUR.

Wenn alle belgischen Geschäftsstellen zusammen genommen 20 oder mehr Mitarbeiter (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten) beschäftigen, muss außerdem eine **Sozialbilanz** als Teil des Jahresabschlusses bei der Nationalbank hinterlegt werden.

1.2 KLEINE AUSLÄNDISCHE VOG

Auch eine ausländische VoG, die eine oder mehrere Geschäftsstellen in Belgien hat und die als **klein** eingestuft werden kann, ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zu erstellen und zu veröffentlichen. Sie muss dies jedoch nicht durch Hinterlegung bei der Nationalbank tun, sondern durch Hinterlegung bei der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Amtsbezirk sich die Geschäftsstelle befindet. Eröffnet eine solche VoG mehrere Geschäftsstellen in Belgien, so muss der Jahresabschluss in der Kanzlei des Handelsgerichts des Bezirks hinterlegt werden, in dem sich eine der Geschäftsstellen befindet, die in ihren Urkunden und in ihrer Korrespondenz genannt wird.

Wenn alle belgischen Geschäftsstellen zusammen genommen 20 oder mehr Mitarbeiter (ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten) beschäftigen, muss ferner separat eine **Sozialbilanz** bei der Nationalbank hinterlegt werden.

Da nur große und sehr große ausländische VoG ihren Jahresabschluss bei der Nationalbank hinterlegen müssen, werden im Folgenden nur diese VoG betrachtet. "**Ausländische VoG**" ist deshalb nachfolgend zu verstehen als "**ausländische VoG, die eine oder mehrere Geschäftsstellen in Belgien unterhält und die als groß oder sehr groß einzustufen ist**".

2. FORM DES JAHRESABSCHLUSSES

2.1 ZU VERWENDEnde MODELLE

Da eine ausländische VoG verpflichtet ist, die belgischen Rechtsvorschriften zur Buchführung zu erfüllen, muss ihr bei der Nationalbank hinterlegter Jahresabschluss dieselbe Form aufweisen wie der einer belgischen VoG. Es sind hierfür die standardisierten Modelle für Vereinigungen zu verwenden oder gegebenenfalls das spezifische Schema, das die Vereinigung im Rahmen der Gesetzgebung, der sie unterliegt, anwendet.

Wenn die ausländische VoG die standardisierten Modelle für Vereinigungen verwenden muss, so gilt für die Hinterlegung ihres Jahresabschluss:

- das "verkürzte Modell für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen" (Angaben in Euro), wenn die Vereinigung als groß einzustufen ist
- das "vollständige Modell für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen" (Angaben in Euro), wenn die Vereinigung als sehr groß einzustufen ist.

Die von der Nationalbank herausgegebenen Standardformulare können kostenlos von der Website der Nationalbank heruntergeladen werden und sind außerdem (gegen Entgelt) bei allen ihren Zweigstellen erhältlich. Für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Form eines strukturierten Datenbestands (siehe hiernach) kann die kostenlose Software "Sofista" die auf dem erwähnten Website zur Verfügung steht, angewendet werden.

2.2 FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE HINTERLEGUNG

Die Jahresabschlüsse können entweder auf elektronischem Wege oder auf Papier bei der Bilanzzentrale der Nationalbank hinterlegt werden.

- Ein Jahresabschluss kann **auf elektronischem Wege** hinterlegt werden, indem die entsprechende Datei mit Hilfe der speziell hierfür entwickelten Internetanwendung "Hinterlegung via Internet" hochgeladen wird, die auf der Website der Nationalbank, Teil "Bilanzzentrale", zur Verfügung steht. Um auf diese Anwendung zugreifen zu können, müssen Sie im Besitz eines von der Nationalbank anerkannten digitalen Zertifikats sein. Die Verwendung eines solchen digitalen Zertifikats ist erforderlich, um die Authentizität und Integrität der weitergeleiteten Daten zu gewährleisten.

Jeder Jahresabschluss wird in einer gesonderten Datei hochgeladen. Die Hinterlegung auf elektronischem Wege muss den technischen Bedingungen genügen, die im "Allgemeines Protokoll für die Hinterlegung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Jahresabschlüssen auf elektronischem Wege" aufgeführt sind.

Ein Jahresabschluss, der ohne Abweichungen nach dem vollständigen oder verkürzten Modell für Vereinigungen erstellt wurde, kann Gegenstand von zwei Dateitypen sein. Ein erster Typ ist der "strukturierte Datenbestand", dessen Name auf ".xbrl" endet. Ein solcher strukturierter Datenbestand muss den geltenden rechnerischen und logischen Kontrollen genügen sowie allen von der Nationalbank festgelegten technischen Bedingungen, die im "Protokoll für die auf elektronischem Wege vorgenommene Hinterlegung von Jahresabschlüssen in Form strukturierter Datenbestände", das auf der vorhergenannten Website zur Verfügung steht, aufgeführt sind. Ein zweiter Typ ist eine Datei im "Portable Document Format", deren Dateiname auf ".pdf" endet. Eine solche Datei muss alle von der Nationalbank festgelegten technischen Bedingungen erfüllen, die im "Protokoll für die elektronische Hinterlegung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Jahresabschlüssen in Form einer PDF-Datei", das ebenfalls auf der Website der Bilanzzentrale zur Verfügung steht, aufgeführt sind.

Da die Hinterlegungskosten für einen strukturierten Datenbestand weniger betragen als für eine PDF-Datei, liegt es in Ihrem Interesse, wenn möglich die Hinterlegung im Form eines strukturierter Datenbestands zu wählen.

Ein anderes Jahresabschlussmodell kann nur dann elektronisch hinterlegt werden, wenn der Jahresabschluss die Form einer PDF-Datei hat.

- Ein **auf Papier** hinterlegter Jahresabschluss muss¹:
 - auf weißem oder elfenbeinfarbenem Papier von guter Qualität erstellt sein
 - A4-Format umfassen (297 Millimeter lang und 210 Millimeter breit)
 - einseitig geschrieben sein
 - in einer einzigen Sprache verfasst sein
 - ausschließlich in schwarzen Buchstaben getippt oder gedruckt sein, so dass ein scharfer Kontrast zwischen Text und Papier und eine gute Lesbarkeit gewährleistet sind

¹ Gemäß Artikel 28 des KB vom 19. Dezember 2003 über die Buchhaltungspflichten und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses bestimmter Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, internationaler Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen.

- von Personen unterzeichnet sein, die ermächtigt sind, die ausländische VoG gegenüber Dritten zu vertreten
- oben auf jeder Seite einen horizontalen unbeschriebenen Streifen von mindestens 2 Zentimeter aufweisen und die Unternehmensnummer tragen.

3. INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES

Im Artikel 26octies des VoG-Gesetzes ist ausdrücklich festgeschrieben, dass die Offenlegungsformalitäten von denjenigen Personen zu erfüllen sind, die ermächtigt sind, die Vereinigung Dritten gegenüber zu verpflichten und sie für die Tätigkeiten der Geschäftsstelle vor Gericht zu vertreten (und nicht von den Verwaltern der ausländischen VoG). Folglich sind auch sie es, die ihre **Unterschrift** auf die erste Seite des Jahresabschlusses setzen.

Eine ausländische VoG muss nur den **Jahresabschluss** (und falls erforderlich die beizufügende **Sozialbilanz** (siehe Punkt 1)) in Bezug auf **die Gesamtheit ihrer belgischen Geschäftsstellen** veröffentlichen (also nicht den "globalisierten" Jahresabschluss der ausländischen VoG, einschließlich Hauptsitz im Ausland und allen Niederlassungen im Ausland).

Gemäß Artikel 26octies des VoG-Gesetzes sind die ausländischen VoG verpflichtet, die zu hinterlegenden Unterlagen in der **Sprache** (oder einer der offiziellen Sprachen) des Gerichts, bei dem die Akte geführt wird, zu erstellen oder in diese Sprache zu übersetzen. Gegebenenfalls können die Dienste eines vereidigten Übersetzers in Anspruch genommen werden, aber das ist nicht obligatorisch.

Weitere Informationen bezüglich bestimmter Angaben im Jahresabschluss:

- Die **Anschrift** ist die der Geschäftsstelle in Belgien, die im Gerichtsbezirk des Gerichts liegt, in dem die Akte geführt wird
- Die **Unternehmensnummer**, die von der VoG an der dafür vorgesehenen Stelle auf der ersten Seite des Jahresabschlusses einzutragen ist, ist die Nummer, unter der die ausländische VoG bei der Kreuzungsbank der Unternehmen registriert ist und die von der Kanzlei des Handelsgerichts, in dessen Bezirk die Geschäftsstelle der ausländischen VoG errichtet wurde, mitgeteilt wurde
- Die **Verwalter** und **Kommissare** sind diejenigen der belgischen Geschäftsstellen, die an dem Tag, an dem der Jahresabschluss vom Verwaltungsrat aufgestellt wird, im Amt sind.

4. ZAHLUNG

Der **Tarif** für die Hinterlegung des Jahresabschlusses von ausländischen VoG ist derselbe wie für belgische VoG und kann auf der Website der Nationalbank eingesehen werden. Da sich die Hinterlegungskosten jährlich ändern können, wird ausländischen VoG empfohlen, vor Hinterlegung eines Jahresabschlusses die Internetseite der Nationalbank, Rubrik "Bilanzzentrale", zu konsultieren.

5. HINTERLEGUNGSFRIST

Der Jahresabschluss muss jedes Jahr innerhalb von dreißig Tagen nach Billigung durch die Generalversammlung von den Personen, die ermächtigt sind, die VoG Dritten gegenüber zu verpflichten und sie für die Tätigkeiten der Geschäftsstellen vor Gericht zu vertreten, bei der Nationalbank hinterlegt werden (Art. 17 § 6 des VoG-Gesetzes).

6. STRAFEN BEI NICHT- ODER VERSPÄTETER HINTERLEGUNG

Die nicht oder zu späte Erfüllung der Hinterlegungspflicht steht unter Strafe. Die Nationalbank ist jedoch nicht befugt, Verstöße aufzuspüren und die vorgesehenen Strafen aufzuerlegen. Hierfür sind andere Instanzen zuständig.

Das Gesetz sieht eine **Aussetzung jeder Klage** vor, die von einer Vereinigung erhoben wird, die ihren Jahresabschluss nicht veröffentlicht hat. Die Klage wird für nicht statthaft erklärt werden, wenn die Gesellschaft nicht innerhalb der vom Richter festgelegten Frist ihren Verpflichtungen nachkommt (Artikel 26 VoG-Gesetz).

Das Gericht kann auf Antrag jedes Interessehabenden oder der Staatsanwaltschaft und unbeschadet der Regulierung der Situation vor Schließung der Verhandlung die **Auflösung** einer Vereinigung aussprechen, wenn diese ihren Jahresabschluss für drei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht hinterlegt hat (Artikel 18, erster Absatz, 4° VoG-Gesetz).

Unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden - Handschenkungen ausgenommen - oder durch Testament zugunsten einer Vereinigung oder Stiftung müssen vom Minister der Justiz oder seinem Beauftragten erlaubt werden. Diese Erlaubnis ist jedoch nicht erforderlich für die Annahme von unentgeltlichen Zuwendungen, deren Wert 100.000 EUR nicht übersteigt. Die Erlaubnis kann keinesfalls erteilt werden, wenn die ausländische Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ihre

Jahresabschlüsse seit der Eröffnung einer Geschäftsstelle in Belgien oder zumindest der letzten drei Geschäftsjahre nicht hinterlegt hat.

7. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bilanzzentrale der Nationalbank, de Berlaimontlaan 14, 1000 Brüssel, Tel.: +32 2 221 30 01, Fax: +32 2 221 32 66, E-mail: bilanzzentrale@nbb.be.